

VOM „ZUSAMMENGESETZTEN STAAT“
ZUM „DEZENTRALISIERTEN EINHEITSSTAAT“

Dezentralisierung und (Provinzial-)Landtage
in Preußen und Österreich-Cisleithanien

Von Thomas Simon, Wien

I. Preußen und Österreich als „zusammengesetzte Staaten“

In Preußen wie in Österreich ist die Gesamtstaatsbildung bekanntlich über das Entwicklungsstadium des „zusammengesetzten Staates“ erfolgt¹. Unter

¹ Der Begriff des zusammengesetzten Staates ist allerdings alles andere als klar. Bei Langewiesche etwa trifft man auf die Behauptung, „zusammengesetzter Staat“ sei ein „alter Quellenbegriff“, den auch noch die deutsche Staatslehre des 19. Jahrhunderts gekannt habe. Er stünde „in der Tradition der aristotelischen *respublica mixta*; Dieter Langewiesche, Zum Überleben des Alten Reiches im 19. Jahrhundert. Die Tradition des zusammengesetzten Staates, in: Andreas Klinger, Hans-Werner Hahn (Hrsg.), Das Jahr 1806 im europäischen Kontext: Balance, Hegemonie und politische Kulturen, Köln 2007, 123–133, hier 124; ebenso *ders.*, Reich, Nation, Föderation: Deutschland und Europa, München 2008, 116 f. Richtig ist, dass man den Ausdruck „zusammengesetzter Staat“ in der Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts antrifft. Der Ausdruck steht in engem Zusammenhang mit der damals, nicht zuletzt von Georg Jellinek, begründeten Lehre von den „Staatenverbindungen“. Es handelt sich dabei um Verbindungen neuzeitlicher Staaten auf der Grundlage dynastischer oder vertraglicher Zusammenschlüsse, deren Struktur in der Lehre von den Staatenverbindungen im Einzelnen staats- und völkerrechtlich analysiert wird. Mit einer *respublica mixta* hat das allerdings nichts zu tun, denn hierbei handelt es sich nicht um einen räumlich zusammengesetzten Staat, sondern um einen Staat mit *gemischter* Verfassung, um einen Staat also, dessen Verfassungsordnung sich keiner der drei aristotelischen Grundformen des Staates zuordnen lässt, wie es etwa beim frühneuzeitlichen Ständestaat der Fall war, der demzufolge aus der Sicht der zeitgenössischen *prudencia politica* eine Mischung aus Monarchie und Aristokratie darstellt. Näher steht der von der frühneuzeitlichen Staatslehre geprägte Ausdruck *respublica composita*, allerdings war damit das Heilige Römische Reich gemeint und nicht eine dynastische Länderverbindung wie diejenige der Habsburger und der Hohenzollern; Martin Schennach, Gesamtstaatsidee, in: *ders.* (Hrsg.), Rechtshistorische Aspekte des österreichischen Föderalismus, Wien 2015, 1–26, hier 4. Ist der Begriff des zusammengesetzten Staates also zunächst im 19. Jahrhundert so etwas wie ein staatsrechtlicher *terminus technicus* bei der rechtlichen Klassifizierung von Staatenverbindungen, so findet er ab den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts auch Eingang in die Historiographie, zunächst wohl stärker im angelsächsischen Raum als „composite monarchy“ oder „conglomerate state“ (ebd., 124). Zahlreiche instruktive Einzelbeispiele solcher „composite monar-